

Besondere Bedingung Nr. 5077 Kardenbeläge

Schäden an Kardenbelägen werden nur als Folgeschäden eines ersatzpflichtigen Schadens an der Maschine selbst ersetzt. Bei Bemessung der Entschädigung wird die Wertminderung infolge Alters, Abnutzung oder aus anderen Ursachen in Abzug gebracht.